

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zum Schutz vor der Geflügelpest

Vor dem Hintergrund des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in Luxemburg in unmittelbarer Grenznähe zum Saarland und auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c), d), f) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 4 der Viehverkehrsverordnung ordnet das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) nachfolgend an

- I. Es wird eine Schutzzone gebildet, die folgende Gebiete umfasst
 - Gesamtgebiet der Gemeinde Perl
 - Ortsteil Faha der Gemeinde Mettlach

- II. Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Enten, Gänse und Laufvögel (u.a. Strauße).

- III. Nachfolgend angeordnete Maßnahmen gelten für sämtliche Geflügelhaltungen innerhalb der Schutzzone unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere und unabhängig davon, ob die Haltung gewerblich, privat oder zu Hobbyzwecken erfolgt.

1. Aufstallung

Alle Geflügelhalter innerhalb der Schutzzone haben mit sofortiger Wirkung sämtliches Geflügel aufzustallen. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Biosicherheitsmaßnahmen

Alle Geflügelhalter innerhalb der Schutzzone haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
- b) Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

- c) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen, Betriebseigene Schutzkleidung ist mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
- d) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- e) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
- g) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.
- i) Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.
- j) Geflügelhalter haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landesamt für Verbraucherschutz unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich, auch per E-Mail an tiergesundheit@lav.saarland.de oder per Fax an 0681-9978-4549.
- k) Geflügelhalter haben in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) oder niedrigpathogener aviärer Influenza ausschließen zu lassen:
- bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren: bei Verlusten innerhalb eines Tages von mindestens 3 Tieren
 - bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren: bei Verlusten von über 2% innerhalb eines Tages
 - unabhängig von der Bestandsgröße: bei Abnahme der Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von mehr als 5%
 - bei reinen Enten- oder Gänsebeständen: bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder der Legeleistung von über 5% über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen

Labordiagnostische Abklärungsuntersuchungen sind beim Landeslabor des LAV durchzuführen.

l) Geflügelhalter haben in einem Bestandsregister folgende Aufzeichnungen zu machen:

- Zu- und Abgänge des Geflügels
- täglich die Anzahl der verendeten Tiere
- täglich die Gesamtzahl der gelegten Eier

m) Zur Erkennung der Geflügelpest bei Wildvögeln haben Jagdausübungsberechtigte nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben von erlegten Enten und Gänsen zur virologischen Untersuchung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu entnehmen und der von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten und der zuständigen Behörde das gehäufte Auftreten kranker oder verendeter Wildvögel unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen.

3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art innerhalb der Schutzzone sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits der Sofortvollzug von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

5. Geltungsbeginn und Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 4 S. 4 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) als am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag bekannt gegeben und wird gem. § 43 I SVwVfG dann wirksam. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 50. Tages nach Veröffentlichung solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Hinweise

Etwaige gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten vorgesehene Ausnahmen können nur auf Antrag und nach Prüfung durch das LAV und nur in streng begründeten Einzelfällen erteilt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird.

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 14 b) der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser

Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeine Informationen zur Geflügelpest, insbesondere zur Aufstallung, befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Verbraucherschutz: (https://www.saarland.de/lav/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen-einzeln/Gefl%C3%BCgelpest_h%C3%A4ufig_gestellte_fragen.html)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig. Ein Widerspruch hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gezeichnet

Dr. Scherer-Herr

Direktorin